

BGer 9C_111/2024 vom 21. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_111_2024

FR: TF 9C_111/2024 du 21 février 2024

IT: TF 9C_111/2024 del 21 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Dezember 2023 (SB.2023.00084) wies es eine Beschwerde des Steueramts des Kantons Zürich gegen die A._____ GmbH mit Sitz im Kanton Zug ab. Im Entscheid stellte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich fest, dass sich die Steuerhoheit der A._____ GmbH mit Sitz in Zug ab der Steuerperiode 1. Januar 2018 nicht im Kanton Zürich befindet. Mit dem Urteil anerkannte das Verwaltungsgericht, dass der Ort der tatsächlichen Verwaltung der A._____ GmbH nicht im Kanton Zürich zu verorten ist.

E. 1.2

Die Verfahrenskosten wurden gestützt auf das Verursacherprinzip der A._____ GmbH auferlegt, da diese im Verfahren zu spät mitgewirkt habe (genanntes Urteil E. 4.1).

E. 1.3

Mit Eingabe vom 12. Januar 2024 erhob die A._____ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen genanntes Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Dezember 2023 (SB.2023.00084; nachfolgend: Vorinstanz) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht.

E. 1.4

Ein Rechtsmittel hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 V 286 E. 1.4). Rein appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 145 I 26 E. 1.3; 140 III 264 E. 2.3).

E. 1.5

Die Beschwerdeführerin lässt es gänzlich vermessen, auf die Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und darzulegen, inwiefern diese Recht verletzte. Stattdessen beschränkt sie sich - soweit überhaupt sachbezogen - auf unzulässige, rein appellatorische Kritik, was nicht genügt.

E. 2

Mangels hinreichender Begründung ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, was durch einzelrichterlichen Entscheid des Abteilungspräsidenten im vereinfachten Verfahren zu geschehen hat (Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Dem Kanton Zürich ist keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.